

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**betr. Sozialgesetzbuch (SGB) – Allgemeiner Teil –
– Drucksachen 7/868, 7/3738 –**

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 422. Sitzung am 11. Juli 1975 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Juni 1975 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu Artikel I §§ 7, 26, Artikel II § 1 Nr. 14 und § 13

In Artikel I sind die §§ 7 und 26, in Artikel II sind § 1 Nr. 14 und § 13 zu streichen.

Begründung

1. Das Wohngeld ist nach geltendem Recht eine Maßnahme zur Wohnungsbauförderung (§ 3 Abs. 1 Buchstabe c und § 46 II. WoBauG). Das kommt besonders dadurch zum Ausdruck, daß öffentliche Förderung und Wohngeld zusammen für breite Schichten der Bevölkerung tragbare Mieten und Lasten gewährleisten sollen. Im Recht der Wohnungsbauförderung und im Wohngeldrecht gelten weitgehend einheitliche Rechtsbegriffe.

2. Auch bei der Förderung der Modernisierung des Wohnungsaltbestandes besteht eine enge Verzahnung mit dem Wohngeld. Die durch die Modernisierungskosten bedingten Mietsteigerungen lassen sich in den meisten Fällen nur durch höheres Wohngeld tragbar gestalten.

3. Das Wohngeld ist inzwischen auch ein wesentlicher Bestandteil des sozialen Mietrechts geworden. Die Entwicklung der Mieten und die Höhe des Wohngeldes stehen in Wechselwirkung zueinander.

4. Nach § 1 des 2. Wohngeldgesetzes ist Wohngeld keine Leistung der Sozialhilfe. Gerade diese Trennung hat zu dem durchschlagenden Erfolg des Wohngeldgesetzes wesentlich beigetragen.

5. Aus den unter Nummern 1 bis 4 dargelegten Gründen sollte das Wohngeld besser in ein Wohnungsgesetzbuch übernommen werden. Dahi-
hin gehende Bestrebungen würden erschwert werden, wenn das Wohngeld in das Sozialgesetzbuch aufgenommen würde.

6. Verschiedene Vorschriften des Sozialgesetzbuches widersprechen der Zweckbestimmung des Wohngeldgesetzes, z. B. die Vorschriften über die Abtretbarkeit und Pfändbarkeit und über die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden.

2. Zu Artikel I §§ 8 und 27, Artikel II § 1 Nr. 16

In Artikel I sind die §§ 8 und 27, in Artikel II ist § 1 Nr. 16 zu streichen.

Begründung

Die Jugendhilfe gehört nach der Entwicklung, die sie in den letzten Jahrzehnten genommen hat, in den Gesamtbereich der Erziehung und Bildung. Sie sollte daher nicht in das Sozialgesetzbuch einbezogen werden.

Die Jugendpflege ist als außerschulische Jugendbildung bereits in den Entwurf für den Bildungsgesamtplan einbezogen. Bei dieser Sachlage gehört die Jugendhilfe im ganzen, die Jugendpflege im besonderen, nicht in den Zusammenhang eines Sozialgesetzbuches. Eine andere Beurteilung und eine Einbeziehung des Jugendwohlfahrtsgesetzes in das Sozialgesetzbuch muß bis zur angestrebten Reform des Jugendwohlfahrtsgesetzes zurückgestellt werden.

3. Zu Artikel I § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4

§ 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 sind zu streichen.

Begründung

Die Einführung einer generellen Pflicht der Leistungsträger zur schriftlichen Bestätigung einer mündlichen Beratung oder Auskunft führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand mit zur Zeit noch nicht übersehbaren Kostenauswirkungen auf die Sozialleistungsträger und damit auch in erheblichen Maße auf die Länderhaushalte. Die bisher erfolgreich praktizierte mündliche Beratung und Auskunftserteilung — wie sie auch in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgesehen war — trägt den Bedürfnissen der ratsuchenden Bürger in ausreichender Weise Rechnung.

Die Einschränkung, daß die schriftliche Bestätigung nur unter den Voraussetzungen des „berechtigten Interesses“ und der „Unverzüglichkeit“ erfolgen soll, ist auch nicht geeignet, eine praktikable Abgrenzung herbeizuführen und damit den Verwaltungsaufwand in erträglichen Grenzen zu halten, da sich auch und gerade aus diesen unbestimmten Rechtsbegriffen Streitigkeiten entwickeln könnten, denen die Leistungsträger dadurch vorbeugen werden, daß sie in der Regel eine schriftliche Bestätigung erteilen.

4. Zu Artikel I § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2

In § 15 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte „Die Kreise und kreisfreien Städte“ durch die Worte „Die nach Landesrecht zuständigen Stellen“ zu ersetzen und Satz 2 zu streichen.

Begründung

Es besteht kein zwingender Grund zu einem Eingriff in die Dispositionsfreiheit der Länder, die Zuständigkeiten ihrer Verwaltungsbehörden zu regeln. Insbesondere sollte vermieden werden, daß durch Festlegung von Verwaltungsstufen die im Zuge der funktionalen Verwaltungsreform angestrebte Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf möglichst ortsnahe Behörden beeinträchtigt würde.

5. Zu Artikel I § 17 Abs. 3

In § 17 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Leistungsträger sollen darüber hinaus bei der Ausführung der sozialen Leistungen mit den freien und gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen zusammenarbeiten. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, daß sich die Tätigkeiten beider zum Wohle des Leistungsempfängers wirksam ergänzen. Im übrigen ergibt sich ihr Verhältnis zueinander aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuches.“

Begründung

In § 17 Abs. 3 des Gesetzes werden die Leistungsträger auf die Zusammenarbeit mit freien und gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen verwiesen. Diese Formulierung wird der Bedeutung nicht gerecht, die die freien Träger im gesamten Sozialbereich haben. Die freien und gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen sollten in einem Gesetz nicht nur am Rande erwähnt werden, bei dem es sich der Begründung zufolge immerhin um die „Sozialcharta“ handelt, die über die Kodifizierung bestehenden Rechtes hinaus demnächst auch bei der Auslegung bestehender Gesetze von Bedeutung sein wird.

6. Zu Artikel I § 18 Abs. 2

In § 18 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Zuständig sind die Ämter und die Landesämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe der §§ 39, 40, 40 a und 45 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.“

Begründung

Anpassung an den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zum Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (3. BAföGÄndG).

7. Zu Artikel I § 44 und Artikel II § 17

Artikel I § 44 und Artikel II § 17 sind zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat hält an seiner Stellungnahme vom 25. Mai 1973 (Nummer 15 der Drucksache 286/73 [Beschluß]), wonach die Einführung der Verzinsung im Sozialleistungsbereich abgelehnt wird, fest. Er hat diese Auffassung auch in der Stellungnahme vom 20. Juni 1975 zum Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — aufrechterhalten (Nummer 8 der Drucksache 300/75 [Beschluß]).

Die vorgesehene Verzinsungsregelung ist wegen der damit verbundenen Mehrausgaben und der Verwaltungsmehrbelastung sowie wegen der Gefahr einer präjudiziellen Wirkung für andere Bereiche nicht vertretbar.

8. Zu Artikel I § 56 Abs. 1 und nach Absatz 3

a) In § 56 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 4 einzufügen:

„4. der Haushaltsführerin“.

b) In § 56 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 einzufügen:

„(4) Haushaltsführerin im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ist diejenige weibliche Verwandte oder Verschwägerte, die anstelle der verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche dauernd gehinderten Ehefrau den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tode geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist.“

Begründung zu a und b

Die Bundesregierung und der Bundestag sind der Empfehlung des Bundesrates (Bundesrats-Drucksache 286/73 — Beschluß zu Nummer 18) nicht gefolgt, auch die Haushaltsführerin des verstorbenen Versicherten im Sinne des o. a. Absatz 4 in den Kreis der Bezugsberechtigten des Artikels I § 56 Abs. 1 aufzunehmen. In den §§ 630, 1288 RVO, § 65 AVG und § 88 RKG sind nicht nur der Ehegatte, die Kinder und die Eltern, sondern auch die Geschwister und die Haushaltsführerin als Bezugsberechtigte genannt. Das Gesetz enthält eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage insoweit, als die Sonder-

rechtsnachfolge der Haushaltsführerin ersatzlos gestrichen werden soll, zumal nach Artikel II § 4 Nr. 1, §§ 5 und 6 des Gesetzes die §§ 630, 1288 RVO, § 65 AVG und § 88 RKG ersatzlos gestrichen werden. Im Hinblick darauf, daß sich die genannten Regelungen in den zahlreichen Fällen, in denen unverheiratete, ältere Versicherte nicht mehr in den Genuß fälliger Rentenbeträge gekommen sind, bewährt haben, wird die Beibehaltung dieser Regelungen für geboten erachtet. Die Haushaltsführerin war schon nach dem vor 1957 geltenden Knappschaftsrentenrecht bezugsberechtigt. Mit den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen wurde diese Regelung auch für die Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung übernommen. Die entsprechende Ergänzung in der Unfallversicherung erfolgte durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963. Es besteht kein vernünftiger Grund, diese gerade erst eingeführten Regelungen im Rahmen der Schaffung des Sozialgesetzbuches wieder ersatzlos zu streichen.

Die gesetzliche Bestimmung des Begriffs der Haushaltsführerin ist wie bisher zur Vermeidung von Härten zum Nachteil der sonst Erbberechtigten erforderlich.

